

3. 433. a (3) Nr. 1841.

K u n d m a c h u n g

Laut Concursauschreibung der k. k. Post-Direction Agram vom 29. Juli 1853, 3 11136, ist im dortigen Postbezirke eine Elevenstelle mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. gegen Ertrag einer Dienstescapution von 300 fl. in Eileidigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der geschlichen Erfordernisse, so wie ihrer Sprachkenntnisse bei der genannten k. k. Postdirection längstens bis Ende August 1853 im vorschriftmäßigen Wege einzubringen, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Postbediensteten des genannten Directionsbezirks verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postamt Laibach am 13. August 1853.

3. 431. a (3) Nr. 7912.

B e r l a u t b a r u n g

Am 9. September 1853 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags wird in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung verschiedener Naturalien und Service-Bedürfnisse für die in Laibach und Concurrnz dislocirten k. k. Truppen, auf die Dauer vom 1. November 1853 bis letzten Juli und alternativ auch bis letzten October, in Ansehung des Heues aber nur bis Ende August 1854 im Subarrendirungs-Wege abgehalten werden.

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) in täglichen 24 achtpfündigen Heu- | Portionen |
| b) » » 84 zehnpfündigen Heu- | |
| c) » » 160 dreipfündigen Stroh- | |

während des Winters,

- | | |
|---|--------------|
| d) in monatlichen 150 Mehen Holzkohlen, | |
| e) » » 110 Pfund Kerzen, | |
| f) » » 80 Pfund Talg, | |
| g) » » 110 Maß Brennöl, während | |
| | des Sommers, |
| h) » » 150 Mehen Holzkohlen, | |
| i) » » 60 Pfund Kerzen, | |
| k) » » 30 Pfund Talg, | |
| l) » » 60 Maß Brennöl, und | |

m) in vierteljährigen 4000 zwölfpfündigen Bettstroh-Portionen.

Auch wird am nämlichen Tage eine Verhandlung zur Deckung des auf die Dauer vom 1. August 1854 bis Ende Juli 1855 entfallenden Bedarfes von 1000, sage: Eintausend Klafter harten 30 Zoll langen Brennholzes Statt finden.

Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, zu den Verhandlungen der Rede an dem eingangsbezeichneten Tage anher zu erscheinen, wo sie von Seite der Commission die nähern Lieferungsbedingungen, in so ferne sie solche nicht etwa schon von jetzt an, in der Amtskanzlei des k. k. Laibacher Militär-Hauptverpflegs-Magazins einsehen wollten, vernehmen können.

Laibach am 13. August 1853.

Thomas Glantschnig.

3. 429. a (2) Nr. 8407/1078

K u n d m a c h u n g

Von der kistenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrmäthe für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1856, oder für die beiden Verwaltungsjahre 1854 und 1855, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1854, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden:

§. 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige Zeit-

dauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Aus dem beifolgenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugeheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthe), dann die für jede Station, und zwar bei Linien- und Begmäuthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhrmäuthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tarifclassen sammt dem für Ein Jahr bestimmten Ausrufspreise, dann die Organe, Orte und Tage, von welchen und an welchen die Versteigerungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer Mauthpachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden.

Diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen.

§. 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insoferne sie bei derselben Tagsatzung ausgebaut werden, was aus dem im Absätze 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

§. 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insoferne dieselben bei der nämlichen Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

§. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren, nach dem leztbekanntem börsmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte in Barem oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt werden sei, daher so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen unmittelbar bei der Behörde, welche die Licitation der betreffenden Pachtungsobjecte vorzunehmen hat, vor dem Beginne der Licitation versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Offerte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Anbote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Die Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung vorkommenden und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können so wie die mündlichen auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: „Anbot zur Pachtung der (Weg-, Brücken- oder Ueberfuhr) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben).“

Ein Formulare eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung — für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht, wobei bemerkt wird, daß der Licitationsact mit der Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Anbote beginnt, und erst wenn diese geschlossen ist, die schriftlichen Offerte für die einzelnen Stationen und Ueberfuhrten eröffnet und kundgemacht werden, dann daß, wenn dieß beendigt ist, die Versteigerung von Complexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang nimmt, und erst, wenn auch diese abgeschlossen worden, die Reihe an die schriftlichen Offerte der Concretal-Anbieter kommt, wonach, wenn einmal die schriftlichen Concretal-Anbote eröffnet sind, kein Anbot mehr angenommen wird.

Als Erster der Pachtung wird sodann Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, insoferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn ein mündliches und schriftliches Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen

Anboten aber Jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Licitationen-Commissär so gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Bei der Würdigung der Concretal-Anbote wird die für einen ganzen Complex angebotene Summe mit Derjenigen verglichen, welche sich aus den einzelnen Offerten für die Stationen des Complexes zusammen ergibt. Kommt ein Concretal-Anbot der Summe der einzelnen Anbote für die Stationen des Complexes gleich, so wird dem Concretal-Anbote der Vorzug eingeräumt; kommt ein schriftliches Offert einem mündlichen gleich, so erhält letzteres den Vorzug.

§. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

§. 9. Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekarsicherung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekarsicherung in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrußpreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution selbst in Barem oder in k. k. Staatspapieren geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde, mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes, eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothekirten Realitäten gelegen sind, versehen sein muß.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Ararial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mäuthen bereits gepachtet, und ihre diesfällige Caution durch Erlag in Barem oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins-Rückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldebeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies, daß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreiche, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiesfür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Eiligungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Eiligungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergebe.

§. 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, insoweit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 dieser Kund-

machung und auf den Punct 19 der Pachtbedingungen zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Nichtstellung der Caution ausgehändigt werden.

Diese Nichtstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes, d. i. vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung an gerechnet — bewerkstelligt werden.

§. 12. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen werden.

§. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1853.

§. 14. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Arars.

§. 15. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingnisse dagegen können vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Licitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünctlich um die neunte Vormittagsstunde.

Formulare eines schriftlichen Offertes. (Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom 1. Nov. 1853 bis hin 1854, oder vom 1. Nov. 1853 bis hin 1855, oder vom 1. Nov. 1853 bis letzten October 1856, den Jahrespachtchilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben, und zwar im Falle des Angebotes für zwei oder mehrere Stationen, für jede Station besonders), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Pachtversteigerungs-Kundmachung und in den Pachtbedingungen enthaltenen Bedingungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution überreiche ich beiliegend den Betrag von Gulden, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden, bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben), welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden nachweisen, oder schließe ich bei die nachfolgenden k. k. Staatspapiere, bestehend in (hier sind die einzelnen Obligationen mit ihrem Datum und Nummer, dann mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen) — oder lege ich die Cassenquittung über das mit Gulden erlegte Badium bei. —

. am 1853.

(Unterschrift des Offerten, nach Maßgabe des §. 7 der Kundmachung)

(Bezeichnung des gehörig zusammengelegten und versiegelten Offertes von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und der Angabe des angeschlossenen baren Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden muß die Adresse auch noch folgenden Beisatz enthalten.)

Offert für die Pachtung der Mauthstation oder Mauthstationen (mit der Angabe des Namens jeder Station).

Pachtbedingungen,

unter welchen die Pachtung der ararialen Weg, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthen stattfindet.

Erstens: Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Sta-

tionen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuhoben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden.

Zweitens: Bei den sogenannten Bhrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Mauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Bhrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptstrancken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Strancken wieder benützen. Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Bhrmauthstationen nur insoweit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens: Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Stranckenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Arariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Ararium zurückstelle. Wo keine Strancken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Stranckens zu sorgen, d. i. in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Strancken wegzunehmen lassen kann.

Viertens: Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Duschast zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dormal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Strancken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Stranckens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens: Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Strancken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Strancken erziebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leseliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungsortes anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens: Die Beschaffung der Mauth-Balorbolletten bleibt dem Pächter überlassen; es ist jedoch ein Formular vorgezeichnet, nach welchem die Bolletten gedruckt erscheinen müssen, und die Ausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet.

Siebtens: Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens: Verweigert eine Partei bei Passirung des Stranckens, der Brücke oder der Ueberfuhr die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Strancken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Feind der Obrigkeit gerietend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Feind zu lassen.

Neuntens: Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hiezu betruenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er

in einer solchen Gefälls-Übertretung berritt, das Sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzubringen, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Derogation näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefälls-Verletzungen einfließenden Strafgebühren fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, insoweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens: Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien steht den Cameral-Behörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefälls-Behörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Untertänigkeit durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen 4 Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction, und gegen die Entscheidung der letztern gleichfalls binnen 4 Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium eingebracht werden.

Elftens: Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. kaiserlich-königlichen Statthalteriums vom 28. Juni 1837, Zahl 13574, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. — Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. kaiserlich-königlichen Statthalteriums vom 13. Juni 1840, Z. 13636, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladung der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Räder der Räder und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens: Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauth-Vollrechte von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens: Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtzins monatlich in Verhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtzins zu erlegen kommt, und die spätestens acht Tage vor dem Antritte der Pachtung bei der betreffenden Bezirksverwaltung geleistet werden muß. — Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekarsicherstellung oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden. — Die Einverleibung der Hypothekarsicherstellung in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete der selben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, stattfindet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Einlage von Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und bezie-

hungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gemeldeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des Baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Einlagehefte oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Eiligungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Eiligungsfond fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens: Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe unterbracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Behandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens: Den Pachtzins hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Sechzehntens: Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes oder bei Concretalpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar- oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu lieferndem Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen unterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtzins-Quote nicht übersteigen darf. — Als selbstständiges Mauthobject wird übrigens bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrußpreise aufgeführt wird. — Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-pachtzins entfallenden Pachtzins-Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtzins nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrußpreise zu dem Gesamtausrußpreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfahren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zutreten der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes beherrschenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes in größerem oder geringerem Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Entraße des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

Siebzehntens: Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zu unaufgehaltener Erfüllung des Vertrages führen, wozu eben auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtzins in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zustehen, sogleich in administrativem Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtzins nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzins erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthzins ein den Pachtzins übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Überdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt.

Achtzehntens: Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, stattfinden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens: Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt.

Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oben erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens: Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Triest am 8. August 1853.

U e b e r s i c h t

der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr- Mauth- Stationen im österr. illyrischen Küstenlande, welche für das Verw.- Jahr 1854, und beziehungsweise 1855 und 1856 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Came- ral- Bezirk	Benennung	Kategorie	Tarifs- Classe	Ausrufs- preis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung		Anmerkung
	der Mauth- Stationen				D r t	T a g	
CAPO- DISTRIA	Capodistria	Wegmauth . . .	III	3907	Capodistria, bei der k. k. Cam.-Bezirks- Verwaltung.	am 9. Septem- ber 1853.	
	Rovigno	dto.	III	1303			
T R I E S T	Pechlin	dto.	II	2859	Triest, bei der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung.	5. September 1853 und an den nächstfolgenden Tagen.	
	Lippa	dto.	II	825			
	Obrou	dto.	III	1656			
	Triest a) alter Schranken	Linienmauth . . .	I	6284			
	„ b) neuer	„	„	„			
	„ c) Neues Lazareth	„	„	„			
	Sessana	Wegmauth . . .	III	8757			
	Prosecco	dto.	II	753			
	Basovizza	dto.	II	4221			
	Görz Triester Straße .	Linienmauth . . .	I	3444			
„ Kärntner Straße	dto.	I	2012				
„ Italien. Straße	dto.	I	3000				
„ Brücke über den Isonzo	Brückenmauth . .	II	3000				
„ Wiener Straße .	Linienmauth . . .	I	2203				
„ „	Brückenmauth für die Benützung des Wildbachs Liau .	I	1102				
„ Straße St. Peter	Linienmauth . . .	I	2500				
„ „ Strazig	dto.	I	2500				
„ „ Bianca	dto.	I	1000				
Podgora	Ueberfuhr über den Isonzo	III	1345				
Mainizza	dto.	III	1345				
Haidenschaft	Wegmauth . . .	III	2947				
Merna	Brückenmauth . .	I	2741				
G Ö R Z	Sagrado	Wegmauth . . .	II	2741	Görz, bei der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung.	12. September 1853 und an den nächstfolgenden Tagen.	
	Monfalcone	Brückenmauth . .	III	4378			
	Duino	Wegmauth . . .	I	2000			
	Gradisca	Brückenmauth . .	I	2000			
	Villesse	Wegmauth . . .	II	2697			
	Versa	Ueberfuhr über den Torre	II	1290			
	„	Brückenmauth über den Judri	II	3632			
	„	Brückenmauth über den Torre	II	3632			
	Visco	Wegmauth . . .	III	1030			
	Nogaredo	dto.	II	1190			
	Brazzano	Brückenmauth . .	II	530			
	Plava	Wegmauth . . .	II	759			
	Canale	dto.	I	755			
	Woltschah	Brückenmauth . .	II	755			
Karfreit	Wegmauth . . .	II	147				
Flitsch	dto.	II	318				
„	dto.	III	585				
Mittelpret	Brückenmauth . .	III	585				
„	Wegmauth . . .	II	90				

Zu den 7 Linienmauth-Stationen in Görz wird bemerkt, daß bei Jeder derselben nebst der Ararial-Linienmauthgebühr zugleich auch die der Stadtgemeinde Görz als Zuschlag bewilligte Pflastermauthgebühr in gleichem Betrage wird eingehoben werden. Die jenseitigen Fiscal-Preise werden daher bei der Versteigerung im doppelten Betrage angenommen werden, und sind demnach auch die Pachtanbote darnach zu stellen.

B. 1165. (3) Nr. 2658.
E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit kund gemacht:
 Es habe über Ansuchen des Anton Bregar, von Brime, vom Bescheide heutigen dato, B. 2658, in die executive Feilbietung der dem Johann Macinzhiz, von Oberkofes Haus, B. 12 gehörigen, bei dem Grundbuche der frühern Pfarrhofsgült Moräutsch sub Urb. Nr. 54, Rectif. Nr. 42 vorkommenden, gerichtlich laut Protocolls vdo. 30. Mai d. J., B. 2409, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden

auf 2494 fl. 5 kr., bewertheten Ganzhube, aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 22. October 1851, B. 5095, noch schuldigen 340 fl. M. W., nebst 5% Interessen und Executionskosten gewilliget, und hiezu unter Einem die Tagfakungen auf den 29. August, 29. September und 27. October d. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Bemerkten angeordnet, daß diese Realitat bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben würden.

Wozu die Kaufstüigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationbedingnisse, den Grundbuchsextract und den Catastralbesitzbogen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können, und daß jeder Licitant noch vor Beginn der Licitation ein Badium mit 240 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben werde.
 K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 15. Juni 1853.
 Der k. k. Bezirksrichter:
 Peetz